Manu's gesetzbuch hat, trotz der mehrfachen bearbeitungen, doch seinem wichtigsten inhalte nach bis jetzt lange nicht die berücksichtigung erfahren, welche es ver-Wenn ausserdem das interesse auf dem gebiete der indischen litteratur im gegenwärtigen augenblicke sich vorzugsweise auf die wichtigen denkmäler der ältesten zeit wendet, so könnte es scheinen, als hätte ich für die herausgabe dieses gesetzbuches einen ungünstigen zeitpunkt gewählt. Ich fürchte das nicht, sondern hoffe vielmehr, dass die durch vergleichung beider gesetzgeber deutlich hervortretende geschichtliche bewegung nicht nur der gesetzlitteratur überhaupt grössere aufmerksamkeit zuwenden, sondern auch den wunsch erregen wird, die fäden aufzufinden, welche diesen zweig der litteratur mit der ältesten zeit verbinden. aufgabe hat mir bei der beschäftigung mit den gesetzbüchern vor augen gestanden. Möchte es mir vergönnt sein, zu ihrer lösung selbst noch einiges beizutragen.

Breslau, den 17. august 1849.

A. F. Stenzler.